**STADT KITZINGEN**

# Beiratsordnung des
# Beirats für Kultur- und Tourismus der Stadt Kitzingen

**vom 22.07.2021**

Inkrafttreten: 23.07.2021

Stand: 23.07.2021

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen vom 17.12.2020 gibt sich der Beirat für Kultur und Tourismus folgende Beiratsordnung:

## § 1
## Allgemeines

Jedem vom Stadtrat gebildeten Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in vollzieht die Beiratsordnung.

Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des/der Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## § 2
## Aufgaben

Die Aufgaben des Kultur- und Tourismusbeirates sind folgende:

a.) Alle grundlegenden Angelegenheiten der Kultur und des Tourismus für Kitzingen

b.) Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur und Tourismus

c.) Vorschläge für Ehrungen – insbesondere für den Kultur- und den Kulturförderpreis der Stadt Kitzingen

d.) Ideenaustausch und Bindeglied zu den städtischen Kultureinrichtungen, sowie den freien Kulturträgern- und Schaffenden in Kitzingen

e.) Ansprechpartner und Bindeglied zur Touristinformation der Stadt Kitzingen, sowie allen Partnern im Bereich Tourismus in Kitzingen

## § 3
## Zusammensetzung

Der Kultur- und Tourismusbeirat setzt sich zusammen aus

a.) den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 bestimmten Stadtratsmitgliedern

b.) je einem Vertreter der städtischen Kultureinrichtungen und der Touristinformation

c.) je nach Bedarf kann der/die Vorsitzende des Kultur- und Tourismusbeirates weitere Personen aus dem Bereich Kultur und Tourismus zur Beratung in Sitzungen einladen

## § 4
## Stimmrecht

Über die Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat wird per Beschluss entschieden. Stimmberechtigt sind die unter § 3 Buchstabe a.) und b.) bestellten Mitglieder des Beirates.

Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

## § 5
## Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sollen grundsätzlich nichtöffentlich sein und mindestens viermal im Jahr stattfinden.

Der/die Referent/in lädt sämtliche Mitglieder nach Möglichkeit 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung ein.

## § 6
## Protokoll

Über die Sitzungen des Beirates erstellt der/die Beiratsvorsitzende ein Protokoll und stellt dieses den Beiratsmitgliedern zu. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der Vorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.